

Vermögensverwalter stehen im Feuer der Kritik: Unabhängige Treuhänder oder eigennützige Provisionenschinder?

Die Vermögensverwaltung galt bislang als Königsdisziplin der Finanzdienstleistungen. Nicht nur, weil die Vermögensverwaltung lange Zeit nur kapitalkräftigen Anlegern zur Verfügung stand. Die Anforderungen an Vermögensverwalter sind sehr hoch, so dass sich viele Vermögensverwalter gleichfalls fürstlich honorieren lassen. Nun steht das Honorar auf dem Prüfstand, vor allem, wenn es sich überraschend verdoppelt.

Naturgemäß ist jeder Anleger um sein Vermögen besorgt. Daher ist es gut verständlich, wenn es ihn einige Überwindung kostet, sein Vermögen einem Vermögensverwalter anzuvertrauen. Dieser ist zwar verpflichtet, dass Vermögen ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zu verwalten. Die Bewahrung erfolgt jedoch regelmäßig erst in der Praxis. Und dann ist für den Laien schwierig nachzuvollziehen, ob der schwankende Kapitalmarkt einem einen Strich durch die Rechnung gemacht hat oder ob die fehlenden Resultate schlicht auf einem Unvermögen des Vermögensverwalters beruhen.

Viele Freiheiten für den Vermögensverwalter

Die Vermögensverwaltung, bei Wertpapieren auch als Finanzportfolioverwaltung bezeichnet, ist die dauerhafte eigenverantwortliche Verwaltung des Anlegervermögens. Der Vermögensverwalter ist grundsätzlich frei darin, in welcher Art und Weise er das Vermögen des Treugebers verwaltet. Um den Interessen des Auftraggebers aber größtmöglich gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass der Auftraggeber mit dem Vermögensverwalter eindeutige Anlagerichtlinien vereinbart, insbesondere über die Risiken und maximalen Verluste, die der Auftraggeber bereit ist einzugehen. Der Vermögensverwalter hat den Auftraggeber hierbei umfassend zu beraten und ihn insbesondere auch über die Kosten zu informieren.

Gläserne Taschen gewähren Kontrollmöglichkeiten

Damit der Auftraggeber den Vermögensverwalter kontrollieren kann ist es unumgänglich, dass das gesamte Vertragsverhältnis möglichst transparent ist. Das beinhaltet, dass der Vermögensverwalter in regelmäßigen Abständen umfassend über den Vermögensstand, die getätigten Anlagen und die entstandenen Kosten Rechenschaft ablegt. Ziel ist es, mit möglichst geringen Transaktionskosten eine möglichst große Rendite zu erwirtschaften. Dabei dürfen vereinbarte Risikobeschränkungen oder Verlustschwellen nicht überschritten werden.

Da die Kosten der Vermögensverwaltung die Rendite schmälern, liegt es im ureigensten Interesse des Auftraggebers, diese kontrollieren zu können. Die direkte Vergütung mit dem Vermögensverwalter ist zumeist Verhandlungssache und für den Auftraggeber klar überschaubar. Die Bankgebühren und Transaktionskosten werden von den Auftraggebern aber oft als unveränderbar betrachtet. Was sie oft nicht wissen: Viele Vermögensverwalter erhalten einen Teil dieser Kosten von Banken und Investmentgesellschaften zurück vergütet. Dieses Entgelt vereinnahmen die Vermögensverwalter weit überwiegend als „zweites Honorar“, obwohl es kraft Gesetzes dem Auftraggeber zusteht. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Transaktionen ausschließlich oder weit überwiegend aus Provisionsinteresse getätigt werden.

Sog. Rückvergütungen (Provisionen, Retrozessionen, Kick-Backs) werden nach statischen Erhebungen wohl von über 80 % der Vermögensverwalter einbehalten, obwohl sie mit der Stellung eines unabhängigen Treuhänders nur schwer vereinbar sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Auftraggeber vollständig über Höhe und Anlass der Rückvergütung informiert ist. Dies ist jedoch so gut wie nie der Fall.

Knütgenstraße 4 – 6 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Goddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden.

Das „zweite Honorar“ gehört dem Investor

Die Problematik hat die deutsche, höchstrichterliche Rechtsprechung längst erkannt und in entsprechenden Klagen umfangreiche Schadensersatz- und Rückabwicklungsansprüche bestätigt. Aufklärungspflichtig ist nicht nur der Vermögensverwalter sondern je nach Fallgestaltung auch die beteiligte Depotbank. Auch in der Schweiz hat jüngst ein Urteil des obersten Gerichts einen Aufruhr in der Branche verursacht. Deutsche und schweizer Vermögensverwalter müssen nun befürchten, dass sie über die Jahre zu Unrecht einbehaltene Rückvergütungen an die Auftraggeber zurückzahlen müssen.

Die Vermögensverwaltung als Königsdisziplin der Finanzdienstleistungen ist für Vermögensverwalter nicht nur sehr werbewirksam sondern auch sehr haftungsträchtig. Höchste Anforderungen werden an Beratung, Information, Risiko- und Kostenkontrolle sowie Rechenschaft gestellt. Bei Pflichtverletzungen macht sich der Verwalter schadensersatzpflichtig. Je nach Art der Pflichtverletzung kann sogar das gesamte Vertragsverhältnis zurück abgewickelt werden. Bei begründetem Anlass sollten Anleger daher Pflichtverletzungen ihres Vermögensverwalters rechtlich untersuchen lassen.

10. August 2006 (PE)